



⇒ Alexander von Pechmann

Schluss mit der Eigentumsvergessenheit.

Niklas Angebauer, Jacob Blumenfeld und Tilo Wesche setzen ein drängendes Thema neu auf die Agenda

Mit Recht beklagt Tilo Wesche, Mitherausgeber des umfangreichen Bandes, in der Einleitung (9–54), dass die Eigentumsfrage aus den Sozialwissenschaften wie auch aus der politischen Öffentlichkeit schlicht verschwunden ist. Diese »Eigentumsvergessenheit« müsse umso mehr überraschen, als die Fragen nach dem Eigentum und seiner Legitimität doch einst die Achse bildete, »um die das Denken der politischen Philosophie kreist(e)« (10). Sie standen bei den Klassikern der Neuzeit und Moderne, angefangen mit Hobbes und Locke, über Rousseau, Kant und Hegel bis zu Marx, im Zentrum der politischen Theoriebildung. Doch seit Ende des 19. Jahrhunderts seien sie den Sozialwissenschaften aus dem Blick geraten, und spätestens seit dem Ende des Kalten Krieges schien die Eigentumsfrage auch in der Öffentlichkeit kein Thema mehr für fruchtbare politische Debatten zu sein. Erst mit der Banken- und Finanzkrise von 2008 werde wieder verstärkt versucht, »sie als eine sozialwissenschaftliche Forschungsfrage wiederzugewinnen« (10).

Gegen diese verbreitete Eigentumsvergessenheit soll mit dem vorliegenden Band daran erinnert werden, dass sich hinter all »den sozialen Ungleichheiten, politischen Verwerfungen, ökonomischen Erschütterungen, technologischen Umbrüchen und ökologischen Krisen oftmals ein Streit um die Eigentumsfrage ›Wem gehört was und warum?‹ verbirgt« (11). Das gemeinsame Anliegen der Autoren und Autorinnen ist, nicht nur zu klären, was »Eigentum« überhaupt ist, sondern auch die unterschiedlichen, ja höchst kontroversen Vorstellungen, Begründungen und Bewertungen kenntlich zu machen, da die Deutungshoheit

Niklas Angebauer / Jacob Blumenfeld / Tilo Wesche (Hg.) (2025): Umkämpftes Eigentum. Eine gesellschaftstheoretische Debatte, Berlin: Suhrkamp. 703 S., ISBN 978-3-518-30050-3, EUR 34,00.

DOI: 10.18156/eug-2-2025-rez-1

über das, was Eigentum ist, dem Titel des Buches gemäß sowohl theoretisch als auch alltagspraktisch höchst »umkämpft« ist. Diesem »Kampf ums Eigentum« entspricht auch die Kapiteleinteilung des Bandes. Zuerst werden

unterschiedliche Konzepte und Kritiken des Eigentums dargelegt. Daraufhin wird den vielschichtigen Debatte um die ›Grenzen des Eigentums‹ nachgegangen. Anschließend werden die Kontroversen um die Eigentumsfrage auf den Gebieten des Wohnens, der Naturgüter sowie der Immaterialgüter behandelt.

Die insgesamt 23 Beiträge des Bandes gehen zurück auf zwei Veranstaltungen des DFG-Sonderforschungsbereichs ›Strukturwandel des Eigentums‹ an den Universitäten Jena, Erfurt und Oldenburg, auf denen die Beiträge intensiv diskutiert wurden. Da sie in ihrer argumentativen Vielfalt und ihrer wissenschaftlichen Qualität, wohl erstmalig, den internationalen Stand der sozialwissenschaftlichen Debatte ums Eigentum wiedergeben, lohnt es sich, nicht nur einen knappen und pauschalen Überblick über den Sammelband zu geben, sondern ausführlicher jeden einzelnen Beitrag sowohl in seiner Argumentationsstruktur als auch im Bezug zu den anderen Beiträgen kenntlich und nachvollziehbar zu machen.

Wenn wir uns nun dem Inhalt zuwenden, so fällt zunächst zweierlei auf: es fehlt zum einen – wohl aus guten Gründen – eine Darstellung und Rechtfertigung der heute dominanten kapitalistischen Form des Eigentums, die in der gesetzlich garantierten Freiheit besteht, sein Eigentum oder Vermögen als Kapital zu verwerten. Soweit ich es überblicke, setzen sich alle Beiträge in unterschiedlicher Weise mit dieser herrschenden Eigentumsform kritisch auseinander. Zum anderen wird zwar wiederholt klar zwischen dem Eigentum als Oberbegriff und dem privaten Eigentum als Unterbegriff – neben dem kollektiven oder gesellschaftlichen Eigentum – unterschieden; allerdings wird in vielen Beiträgen gewohnheitsmäßig, aber fälschlich unter ›Eigentum‹ die Sonderform des Privateigentums verstanden. Dies verwirrt, gerade wenn und weil es in den Beiträgen doch um begriffliche Klarheit gehen sollte. Oftmals scheint das Bewusstsein zu fehlen, dass das Privateigentum, wie vor allem *Christoph Menke* in seinem Beitrag (99f.) zeigt, eine geschichtlich neue Gestalt der Eigentümerschaft ist, deren Begriff denn auch erst von Hegel geprägt wurde.

Äußerst hilfreich hingegen ist die Differenzierung zwischen dem sogenannten »Sacheigentum« und dem »Gütereigentum«, die *Tilo Wesche* einleitend vornimmt, und die unmittelbar in die Eigentumsproblematik hineinführt. Das Eigentum wird zunächst abstrakt als ein Rechtsverhältnis zwischen Personen und äußeren Dingen definiert. Es besteht darin, dass diese Personen als Subjekte – näher zu bestimmende – »Ansprüche« auf die äußeren Dinge als Objekte haben. Nun gibt es zweierlei Weisen, diese äußeren Dinge zu codieren: entweder

als *Sachen* oder als *Güter*. »Mit dieser Unterscheidung«, so Wesche, »werden die Weichen für eine grundsätzliche Alternative in der Theoriebildung gestellt [...]. Während das Sacheigentum eine Hauptursache für unser verarmtes Eigentumsverständnis ist, bildet das Gütereigentum den Schlüssel für ein unverkürztes, volles Eigentumsverständnis« (38). Denn die Sache (lat. *res*) bestehe in nichts anderem als darin, dass der Eigentümer über sie verfügt und damit andere von ihrem Gebrauch ausschließen kann. Die Sache, so Wesche, ist demnach »eine formalistische Rechtskonstruktion« (39), die all die inhaltlichen Besonderheiten der äußeren Dinge ausblendet. Egal, ob es sich um natürliche Dinge oder Gebrauchs- oder Bedarfsgüter, um materielle oder immaterielle Dinge handelt, sie alle werden hinsichtlich der Verfügung als gleich behandelt. »Die Sache ist das Allgemeine, unter das unterschiedliche Güter als gleiche Fälle fallen.« (39)

Güter hingegen sind auch »eine eigenständige Größe, die für sich stehen« kann (39). Und erst dieser Begriff vom »Gütereigentum« macht es möglich, differenziert über je besondere Eigentumsverhältnisse zu reden. So werden Gebrauchsgüter individuell genutzt, während die Nutzung infrastruktureller Bedarfsgüter kollektiv organisiert wird; in Hinblick auf jene erlangt das Privateigentum, auf diese hingegen das Kollektiveigentum Bedeutung. Dieser Unterscheidung folgend behandeln die Beiträge denn auch die Fragen des Gütereigentums in Hinblick auf die Grenzen des Privateigentums, im Blick auf den Bereich des Wohnens, der Nutzung der Natur und der immateriellen Daten.

Leider schlägt Wesche hierbei nicht die Brücke von der rechtstheoretischen Unterscheidung zwischen der Sache und den Gütern zur ökonomischen Unterscheidung zwischen dem Wert, der einem Eigentumsobjekt zukommt, und dem Gebrauchswert, den es hat. Er führt zwar aus, dass das Eigentum für den/die Eigentümer/in einen »subjektiven Wert« besitzt (19), der letztlich auf einer individuellen oder kollektiven »Vorstellung des guten Lebens« beruht (19f.); aber er führt nicht aus, dass das Eigentum eben auch einen »objektiven Wert« besitzt, der sich abstrakt am Geld bemisst. Das Eigentum, so scheint mir, hat auch ökonomisch einen Doppelcharakter: als abstrakte Sache hat es einen Geldwert, als konkretes Gut ist es für seine/n Eigentümer bedeutsam und nützlich. Ein Haus etwa bildet einerseits als Sache eine Wertanlage, es dient andererseits als Gut dem Wohnen. Beides, das Rechtliche und das Ökonomische, so scheint mir, gehört zusammen.

⇒ Wem dient das Eigentum? Der Freiheit aller – oder weniger?

Der erste Teil des Bandes stellt unter der Überschrift ›Konzepte und Kritik des Eigentums‹ (57–154) unterschiedliche Konzepte von Eigentum sowie dessen Kritik vor. Zunächst entfaltet der israelische Rechtswissenschaftler *Hanoch Dagan* seine ›liberale Eigentumstheorie‹ (57–81), die er ausführlich schon 2021 in seinem Buch *A Liberal Theory of Property* dargelegt hatte. Deren Kern ist die Verbindung des Privateigentums mit dem Versprechen des Liberalismus, dass *jeder* Mensch nicht nur das abstrakte Recht, sondern auch die reale Möglichkeit haben soll, sein Leben oder Geschick selbst zu bestimmen. Selbstbestimmung, so Dagan, »steht und fällt mit den materiellen Bedingungen und dem Vorhandensein hinreichend vielfältiger Alternativen« (60). Diesem allgemeinen Anspruch habe das Eigentum als Rechtsinstitut zu genügen. Dazu bedürfe es allerdings dreier Grundsätze: erstens die »behutsame Eingrenzung der privaten Autorität von Eigentümerinnen und Eigentümern« (57), die sich daran bemisst, was das Eigentum für die Selbstbestimmung leistet; zweitens eine Pluralität von Eigentumsformen, die dem Menschen eine echte Wahl ermöglicht; drittens das »Gebot relationaler Gerechtigkeit«, das die jeweilige Eigentümerschaft der Maxime wechselseitiger Achtung unterwirft. Dieses soziale Eigentumskonzept setzt Dagan dem klassischen Liberalismus entgegen, der das Eigentum als ›den Bereich alleiniger und despotischer Herrschaft‹ (William Blackstone) konzipiert hatte. Dagan will mit diesen drei Grundsätzen auf der einen Seite »eine robuste und gangbare Alternative zum hegemonialen Blackstone'schen Eigentumsverständnis formulieren« (72), die auf der anderen Seite aber an dem »großartigen Versprechen des liberalen Eigentums« festhält (81), dem/r Einzelnen dadurch ein freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Etwas enttäuschend hingegen ist der Beitrag ›Eigentumsrechte jenseits des Kapitalismus‹ der deutsch-amerikanischen Juristin *Katharina Pistor* (82–98). Sie hatte in ihrem 2019 erschienenen Buch *The Code of Capital* schon ausführlich dargelegt, dass im heutigen finanzgetriebenen Kapitalismus das Kapital nicht mehr allein im realen Produktionsprozess geschaffen wird, sondern dass der Ausgangspunkt der Kapitalbildung die Investitionen als »Wetten auf eine Zukunft (sind), die weder vorhersehbar noch kontrollierbar« ist (84). Angesichts dieser Ungewissheit ist es nun das staatlich gesicherte Eigentumsrecht, das es den Investoren erlaubt, ihre »Gewinnerwartungen zu realisieren, lange bevor tatsächliche Erträge zu erwarten sind« (84). Entscheidend für das kapitalistische Eigentum, so Pistor's Pointe, ist also »der

Rechtsschutz künftiger Gewinne, wodurch Erwartungen gehandelt und durchgesetzt werden können, als wären sie Sachen« (85). Dies lasse sich als »rechtlicher Institutionalismus« bezeichnen (86). Was sie allerdings kritisch in Hinblick auf eine »postkapitalistische Eigentumsordnung« einfordert (93), sind nicht mehr als gewisse gesetzliche Beschränkungen dieser spekulativen und verantwortungslosen Finanzakrobatik einiger weniger. Konkret heißt das: »der Kreditwirtschaft die staatliche Rückversicherung zu nehmen« (97). Ob freilich die Beschränkung solcher Auswüchse schon eine »postkapitalistische Eigentumsordnung« ausmache, erscheint, wie sie selbst einzuräumen scheint, mehr als fraglich.

⇒ Ist das Eigentum vor seiner kapitalistischen Enteignung zu retten?

Ganz anders argumentiert der Frankfurter Philosoph *Christoph Menke* in seinem Beitrag »Expropriation der Expropriateure. Die Rettung des Eigentums« (99–125). Er beginnt mit dem ideologiekritischen Argument des Rechtsphilosophen Hans Kelsen, wonach die Definition des Eigentums als Verhältnis von Person und Sache in Wahrheit das Verhältnis von Subjekten sei. Die rein dingliche Definition verschleierte nämlich die soziale Dimension des Eigentums, dass mit ihr zugleich alle anderen vom Zugriff auf die Sache ausgeschlossen sind. Letztlich gehe es in dieser Definition darum, »das [soziale] Verhältnis zwischen Kapitalisten und Arbeitern als solches zu verbergen (und damit die Frage, ob es sich um Ausbeutung handelt, gar nicht erst aufkommen zu lassen)« (101). Wenn dem so ist, dann stelle sich jedoch die Frage nach einer rechtlichen Gestaltung des Eigentums, »in der das dingliche Eigentumsverständnis verschwunden sein wird« (101).

Vor diesem Hintergrund zeichnet Menke eine Diskussion zwischen Horkheimer und Adorno nach, in der es um die »klassenlose Gesellschaft« ging und damit auch um die Rolle, die in ihr der Begriff des Eigentums einnehmen kann. Ausgangspunkt ist dabei die historische Analyse von Karl Marx, nach der sich der Kapitalismus und mit ihm die Institution des Privateigentums als eine »Maschine permanenter massenhafter Enteignung« (103) etabliert habe. »Genauer: der Kapitalismus beruht auf Eigentum durch, ja Enteignung.« (103f.) Die Überwindung dieser Eigentumsordnung könne daher nicht schlicht ebenfalls als ein Prozess der Enteignung verstanden werden, sondern müsse, auf höherer Stufe, als »Enteignung der Enteignung«, als Negation der Negation, und damit als »Wiederherstellung des Eigentums« gedacht werden (104).

Was aber kann diese dialektisch gedachte Wiederherstellung des Eigentums bedeuten? Einerseits sei Marx so zu verstehen, dass das kapitalistische, auf Enteignung gegründete Privateigentum in das klassenlos gemeinschaftliche Eigentum überführt wird; andererseits aber soll es sich dabei, wie Marx schreibt, »um die Wiederherstellung von ›individuellem‹ Eigentum handeln« (104). Horkheimer und Adorno verstehen das so, dass sowohl »die Universalisierung (›Vergesellschaftung‹)« als auch »die Individualisierung (statt: Privatisierung) des Eigentums« die Bedingungen der Wiederherstellung oder »Rettung« des Eigentums seien. Wie aber lässt sich beides, das gemeinschaftliche *und* das individuelle Eigentum, zusammen denken? Zur Beantwortung dieser Frage setzt sich Menke zunächst kritisch mit den Thesen und Argumenten von Catherine Colliot-Thélène auseinander, die sie in *Le commun de la liberté* entwickelt hat, und in denen es gerade um die Verteidigung des privaten oder individuellen Eigentums gegen die kapitalistische Enteignungslogik geht. Dieses Programm aber, die Rettung des Privateigentums gegen den Kapitalismus, so Menkes Fazit, sei nicht möglich; denn es hebt in letzter Konsequenz, wie er zeigen will, sich selbst auf. Es soll das gerettet werden, worauf der Kapitalismus doch zugleich beruht.

Um nun seine Position der Rettung des Eigentums zu entwickeln, macht Menke, m.E. zu Recht, einen Umweg, indem er die rechtliche Kategorie der ›Sache‹, über die der Eigentümer verfügt, mit der sozio-ökonomischen Kategorie des ›Wertes‹ verknüpft. Als Eigentum hat die Sache nämlich zugleich einen abstrakten Wert, »der ihr Austauschverhältnis zu allen anderen Eigentumsgegenständen bestimmt« (121). Im kapitalistischen Privateigentum gehe es daher nicht nur darum, andere vom Zugang zur Sache auszuschließen, sondern auch um die »Form einer sozialen Synthesis, die durch die Selbstverwertung des Werts hergestellt wird« (122). Insofern ergänzen sich das rechtliche Privateigentum und die ökonomische Marktgesellschaft bzw. sind zwei Seiten derselben kapitalistischen Medaille. Daraus aber folgt, dass die Überwindung des Privateigentums durch seine Vergesellschaftung nicht nur schlicht als Enteignung, sondern als eine »sozialontologische Transformation« gedacht werden muss, die die Vergesellschaftung von jener Wertabstraktion befreit und auf das gegründet ist, »wovon diese abieht: den Gebrauchswert« (122). Hier wird also der gesellschaftliche Zusammenhang nicht wie im Kapitalismus durch den abstrakten Wert vermittelt, sondern dadurch bestimmt, »welche Bedürfnisse seine Mitglieder haben und wozu ihre Fähigkeiten und Produkte nützlich sind. Das ist die Kommune (oder die *Commune*) – ein sozialer Zusammen-

hang, der im gemeinsamen Gebrauchen des Gemeinsamen besteht.« (122)

Wenn Menke daraus nun abschließend folgert, dass das Eigentum nicht vor seiner Zerstörung durch den Kapitalismus gerettet werden muss, sondern dass umgekehrt diese Rettung des Eigentums »die Rettung des Kapitalismus [...] vor sich selbst« sei (125), so kann ich seinem Gedankengang – bei allem Bemühen – hier nicht folgen. Wenn es heißt, dass dieses gerettete Eigentum »ein Verhältnis der Abstraktion vom Gebrauch, also des Nichtgebrauchs« (125) herstellt und das Eigentum »ein Gegenrecht inmitten der Commune« sei (125), so muss ich gestehen, dass ich diesen Zusammenhang schlicht nicht verstehe.

⇒ Die Entstehung des Privateigentums aus kolonialem Bodenraub

Im folgenden Beitrag der Londoner Kulturwissenschaftlerin *Brenna Bhandar* ›Eigentümliche Abstraktionen‹ (126–154) wird plastisch, was der oben angesprochene kapitalistische Prozess der Enteignung bedeutet. Die Kernthesen ihres Beitrags sind, dass sich erstens das neuzeitliche private Eigentumsrecht mittels der kolonialen Aneignungsweisen vor allem von Grund und Boden entwickelt hat, und dass zweitens dieses Eigentumsregime »einem durch und durch rassistisch strukturierten Menschenbild verhaftet« bleibt (127). Als entscheidender Schritt zu dieser Umwandlung des Eigentumsrechts habe sich die Eintragung ins Grundbuch erwiesen, durch die alle vormaligen Ansprüche für irrelevant erklärt wurden: »als Eigentumsnachweis gilt, was auf dem im Kataster archivierten Dokument steht, und nicht etwa das historische Gedächtnis, die gesellschaftliche Nutzung, verwandtschaftliche Bindungen oder andere Beziehungen, die über Jahrhunderte hinweg mit der Landnutzung und dem Eigentum verbunden waren, bevor es zu dessen vollständiger Kommodifizierung kam« (135).

Während sich dieses bürgerlich-kapitalistische Eigentumsregime allerdings in Europa mit dem Feudalrecht des Adels herumschlagen musste, gelang dessen Errichtung qua Enteignung in den Kolonien weitgehend problemlos. An den Beispielen der Plantagenerrichtung in Westindien, der Kolonialisierung Australiens, der Bengalen oder des Vorderen Orients zeichnet Bhandar nach, wie das neue abstrakte und staatlich sanktionierte Eigentumsrecht in den Kolonien durchgesetzt wurde, um dann zurück nach Europa, vor allem nach England, zu wirken. Das Rassistische hingegen erkennt sie in der »Naturalisierung« (15) dieses Eigentumsverhältnisses, die alle anderen Eigentums- und Produktionsformen der indigenen Völker als »vormodern« etikettierte.

Das auf eingetragenen Eigentumstiteln beruhende Recht komme einer »Logik der Auslöschung gleich, die radikal negiert, was vorher da war, und sich dabei auf die Doktrin der *Terra nullius* stützt« (146, Herv. i.O.).

⇒ Wie steht es um die Grenzen des Privateigentumsrechts?

Im zweiten Teil des Buches geht es um die »Grenzen des Eigentums« (157–300). Während es in den vorangegangenen Beiträgen darum ging, wie und wodurch sich privates Eigentumsrecht überhaupt etabliert (hat), gehen die hier präsentierten Beiträge schon von der Geltung dieses Rechts aus und erörtern dessen Grenzen bzw. die Eingriffe in dieses Recht.

Zunächst formuliert der New Yorker Historiker *Nicholas Mulder* »Vier Thesen zur Geschichte der Enteignung« (157–184), die mit der – nun nicht mehr – überraschenden Behauptung beginnen: »Viele der eifrigsten Verfechter des Privateigentums waren auch begeisterte Enteigner.« (163) So konfiszierte etwa die Französische Revolution das Feudalvermögen der Monarchie, des Adels und der Kirche und wandelte es um in das »Eigentum der Nation« (*nationalisation*) (164), um es daraufhin an diejenigen Bürger zu verkaufen, die es sich leisten konnten. Eine ähnliche Umwandlung fand qua »Mediatisierung« im »Heiligen Römischen Reich« und in Italien statt. Profiteur dieses neuen Privateigentumsrechts war die Bourgeoisie des 19. Jahrhunderts, die freilich »anschließend ihre eigene konfiskatorische Vergangenheit (vergaß)« (165).

Mulders zweite These ist, dass während des 19. und 20. Jahrhunderts durchgehend staatliche Gesetze zur Enteignung »feindlichen Eigentums« (167) geschaffen wurden. So konnte sich denn auch die russische Oktoberrevolution von 1917 bei der Enteignung fremden Eigentums auf die Praxis der westlichen Alliierten berufen, die während des Ersten Weltkriegs ca. 14 Mrd. Goldmark deutschen Vermögens konfisziert hatten. Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg waren dann ein »regelrechter Karneval der Konfiskation« (169). In China, Indien, Pakistan, Ägypten, Kuba etc. wurde entweder nach französischem Vorbild nationalisiert oder nach sowjetischem Vorbild kollektiviert.

Die dritte These unterscheidet vier Funktionen dieser Konfiskationspraxis: die korrigierende, die strafende, die transformative sowie die prophylaktische. Die korrigierenden Enteignungen finden in ökonomischen Krisenzeiten statt: Der Staat konfisziert zeitweilig privates Vermögen, um einen wirtschaftlichen Aufschwung in Gang zu setzen, bis die

privaten Eigentümer wieder die Regie übernehmen. Hier dient die Enteignung paradoxerweise der Sicherung der privaten Eigentumsordnung. Die strafenden Konfiskationen »waren ausdrücklich politisch geprägt« (173). Konfisziert wurde das Vermögen feindlicher Gruppen wie der Nazikollaborateure in Frankreich, der Deutschen und Ungarn in der Tschechoslowakei oder der Junkerklasse in der SBZ. Die transformative hingegen ist für Mulder die weitestgehende Enteignungsform. So entstand in den USA nach dem Bürgerkrieg der Plan, das Land der Sklavenhalter zu enteignen, um es an die befreiten Sklaven zu verteilen. Er scheiterte jedoch an den weißen rassistischen Milizen. Erfolgreich jedoch waren die Kollektivierungsmaßnahmen in der Sowjetunion, in der erst die Großbauern, dann fast alle Kleinbauern entschädigungslos enteignet und ihre Produktionsmittel in Kolchosen überführt wurden. Die prophylaktische Form der Enteignung schließlich diente als »antirevolutionäres Instrument zur politischen Stabilisierung« (178). So wurden nach dem Ersten Weltkrieg in den entstehenden osteuropäischen Nationalstaaten große Teile des aristokratischen Landes enteignet, um eine neue Klasse von Kleinbauern als Träger der neuen Staaten zu schaffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg förderten dann auch die globalen Institutionen wie die Weltbank die konfiskatorische Umverteilung des Bodens. »Im Kontext des Kalten Krieges«, so Mulder, »war die Bodenreform eine bewusste antikommunistische Strategie, um Herzen und Köpfe in der Dritten Welt zu gewinnen« (177). Betrachtet man all diese Enteignungen, so ist nach Mulders vierter These entscheidend, ob sie von oben oder von unten stattfanden. So hatte schon die Senatorenelite im alten Rom sich Proskriptionen durch Diktatoren wie Sulla, Augustus oder Nero gefallen lassen, da sie zum einen nur eine Gruppe innerhalb der Elite betraf, zum anderen aber die umwälzende Agrarreform von unten verhindert wurde. Ähnlich schadete die Konfiskation des jüdischen Vermögens durch den NS-Staat keineswegs »dem Privateigentum der ›arischen‹ Mehrheit [...], sondern konsolidierte es« (181).

Die Hochzeit des konfiskatorischen Staates im 20. Jahrhundert war, so Mulders Fazit, größtenteils kein Zeichen für die Abschaffung des privaten Eigentums. Sie war vielmehr ein »mächtiger Mechanismus«, der teils die Eigentumsrechte neu definierte, teils zwischen den verschiedenen Parteien umverteilte. Sie war in gewisser Weise der Vorläufer der »friedlicheren, gütigeren Variante« (185) des interventionistischen Wohlfahrtsstaates. Angesichts der vielen Krisen des 21. Jahrhunderts fehle es jedoch nicht an Anlässen, »die Staaten dazu bringen könnten, auf Enteignungen im großen Stil zurückzugreifen« (184).

⇒ Die Alternative: Was meint »Sozialisierung«?

Hatte Mulder klar zwischen der Enteignung von oben und der von unten unterschieden, so thematisiert der Oldenburger Philosoph und Mit-herausgeber *Jacob Blumenfeld* diese Doppel- oder Zweideutigkeit in seinem Beitrag ›Was war Sozialisierung? Versuch einer begrifflichen Klärung einer zweideutigen Debatte‹ (185–218). Er geht der breiten und lebhaften Debatte um die Sozialisierung unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland und Österreich nach, in der der Begriff unterschiedliche Bedeutungen und Zielsetzungen hatte: Er forderte zum einen die »*Demokratisierung* des Eigentums« bzw. die Übertragung der gesellschaftlichen Produktionsmittel aus privatem in gesellschaftliches Eigentum, zum anderen jedoch die »*Rationalisierung* der Produktion« bzw. die bewusste Effizienzsteigerung der Arbeitsprozesse und der Produktionsweise (204, Herv. i.O.). Diese zwei Bedeutungen schließen einander freilich nicht notwendig aus. In der Debatte zeigte sich aber bald das inhärente Konfliktpotenzial. Viele verbanden mit der Forderung nach Demokratisierung ambitionierte, aber unterschiedliche, schwer zu vereinende und zudem abstrakte Vorstellungen, die von der Verstaatlichung der Grundstoffindustrie über die Kommunalisierung auf lokaler Ebene oder die Syndikalisierung, in der entweder die Verbraucher und Verbraucherinnen oder die Produzenten und Produzentinnen die Kontrolle übernehmen, bis hin zur Planwirtschaft innerhalb eines Rátesystems reichten. Andere verstanden unter Sozialisierung dagegen »nur eine Veränderung der Koordination von Arbeit und Kapital« (204) im Hinblick auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität zum Wohl der Allgemeinheit. Dies geschehe, so der Vorschlag des damaligen SPD-Wirtschaftsministers August Müller, indem man den »kapitalistischen Unternehmer in sozialer Hinsicht zum Beauftragten der Volksgesamtheit« mache (211). Was von dieser kontroversen Sozialisierungsdebatte schließlich blieb, war Blumenfeld zufolge zum einen das ›Scheitern utopischer Pläne‹ und zum anderen die triviale Einsicht, »dass die Gesellschaft einen intervenierenden Staat braucht, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Stabilität zu gefährden« (216).

Blumenfeld schließt mit dem kritischen Zitat aus Otto Neuraths Vortrag ›Bayrische Sozialisierungserfahrungen‹, dass der deutschen Sozialdemokratie zwar mit Kriegsende die Macht in den Schoß gefallen sei, dass sie aber über »kein durchgearbeitetes Wirtschaftsprogramm (verfügte), um sofort klare Sozialisierungsforderungen aufstellen zu

können. *Es fehlte die Vorbereitung auf die bewusste Wirtschaftsgestaltung.* [...] Stattdessen wurde ausschließlich die Analyse der kapitalistischen Wirtschaft, der marxistischen Wert- und Geschichtslehre gepflegt.« (216, Herv. i.O.) Vielleicht, so endet Blumenfeld, lässt sich von Neurath lernen, »dass man *jetzt* ernsthaft darüber diskutieren sollte, wie die wirtschaftliche Eigentumsordnung der Zukunft aussehen sollte« (217; Herv. i.O), ein Appell, dem sich der Rezensent nur anschließen kann.

Der anschließende Beitrag des Erfurter Juristen *Tim Wihl* ›Vergesellschaftung als juristische Kategorie‹ (219–244) lässt sich als rechtliche Präzisierung der Sozialisierung verstehen. In diesem Sinn habe sie keine Doppeldeutigkeit, sondern stehe »in fundamentale(r) Konkurrenz zu herkömmlichen individualistischen Rechtskonzeptionen und hat das Zeug, diese zukünftig unter dem Vorzeichen der als neues Paradigma verstandenen ›Commons‹ abzulösen« (220). Sie erschließe sich denn auch als Rechtsbegriff erst »über konkrete Alternativen zum gesellschaftlichen, staatlich abgesicherten Privateigentumsregime der Gegenwart« (220).

Dabei präzisiert Wihl zunächst, was von der oben beschriebenen politischen Debatte um die Sozialisierung verfassungsrechtlich in der Weimarer Republik geblieben ist. Die Reichsverfassung sah in Art. 156 die mögliche, aber nicht verpflichtende Überführung in Gemeineigentum, gemischtwirtschaftliche Unternehmen und Selbstverwaltung vor, die aber – außer in der Kohle- und Kaliwirtschaft – nie gesetzlich geregelt und umgesetzt wurde (vgl. 221). Entscheidend sei jedoch die begrifflich klare Abgrenzung der Vergesellschaftung von der Verstaatlichung oder Enteignung. Denn ihr zentrales Merkmal sei die »Orientierung an den Bedürfnissen statt an der Profitmaximierung« (224), die durch die »kollektive Selbstbestimmung über den Gegenstand der Vergesellschaftung prozessualisiert wird« (224). Es geht hier also nicht um staatliche Eingriffe ins Privateigentum, sondern um eine alternative gemeinschaftliche Eigentumsordnung bzw. eine »völlig andere Möglichkeit zur Gestaltung des Wirtschaftssystems mittels eines neuen Eigentumsregimes« (232). Das machtpolitische Problem einer solchen Umgestaltung bestehe allerdings darin, so Wihl, dass es hierbei gänzlich an einer »Staatspraxis« fehlt und es hinsichtlich der Umsetzung auf »letztlich vergebliche akademische Debatten wenig ankommt« (233). Daher stellen sich – im Rahmen der föderalen Struktur der Bundesrepublik – die Fragen nach der gesetzgebenden Kompetenz zwischen dem Bund und den Ländern für ein Vergesellschaftungsgesetz. Darüber hinaus dürfe der Art. 15 des Grundgesetzes, der die Möglichkeit

der Sozialisierung vorsieht, nicht im Zusammenhang mit dem Art. 14 GG, der das Privateigentum gewährleistet und dessen Enteignung erlaubt, gesehen werden, sondern dieser stehe als Grundrecht der kollektiven Selbstbestimmung in »geistiger Nachbarschaft zu den stark personalen, weniger dinglich orientierten Rechten der Menschenwürde, freien Entfaltung und Persönlichkeit (Art. 1 und 2 GG) und auch zur Gleichheit (Art. 3 GG)« (235). Die Sozialisierung stehe, so Wühl, in Verwandtschaft mit den großen Emanzipationsschritten wie der Sklavenbefreiung.

Ein weiterer Aspekt der Sozialisierung betrifft die Frage der Entschädigung. Denn die Überführung in Gemeineigentum könne weder im Sinne einer Vollentschädigung als eine Art »Zwangsverkauf« zum Verkehrs- oder Marktwert noch als entschädigungslose Enteignung verstanden werden. Allerdings dürfe sich der Begriff der Verhältnismäßigkeit sowohl der Entschädigungshöhe als auch des -verfahrens als höchst komplex erweisen, zumal bislang keine Präzedenzfälle vorliegen. Sozialisierung, so fasst Wühl zusammen, ist also im Einzelfall ein höchst komplexer Vorgang, der sowohl der Sache als auch dem Verfahren Rechnung tragen muss; sie sei im Grundsätzlichen jedoch ein einfacher Vorgang, weil sie nur, wie Karl Korsch schrieb, »einer inneren Umwandlung des Eigentumsbegriffs, einer völligen Unterordnung jeglichen Sondereigentums unter den Gesichtspunkt des gemeinsamen Interesses der Gesamtheit« bedarf (zit. nach 243).

⇒ Die Familie und das Erbrecht

Die folgenden Beiträge widmen sich nicht der Sozialisierung, sondern dem Problem und den Grenzen des Erbrechts; denn es scheint ein Widerspruch zu bestehen zwischen der Individualität und Ausschließlichkeit des Privateigentümers und der Übertragung dieses Eigentums auf andere, die Kinder. Auf der einen Seite schließt das Privateigentumsrecht die Testierfreiheit, also das Recht der Übertragung auf die Kinder, ein. In dieser Hinsicht ist, so der Münsteraner Rechtsphilosoph *Thomas Gutmann*, die »Vererbbarkeit des Eigentums [...] als »Grundintuition« des Erbrechts tief in den Prämissen der herrschenden Eigentumstheorie verankert« (260). Andererseits aber widerspricht sie dem Prinzip der Gerechtigkeit, »da sie dem *Begünstigten* einen ungerechten Vorteil verschaffe« (254; Herv. i.O.). Insofern sei das Erbrecht zwar nicht Quelle der Ungleichheit der Vermögen, aber es vertiefe und prolongiere diese Ungleichheit. Angesichts dieser Gegensätzlichkeit von Freiheit und Gerechtigkeit plädiert Gutmann in seinem Beitrag »Eigentum und

Erbrecht« (245–268) für eine »komplexe Lösung«. Er sieht sie vor allem in einer »robusten und progressiven Einkommensteuer« (265), die in privater Hinsicht die familiäre Fortdauer des Eigentums schützt, zugleich aber in sozialer Hinsicht der Reichtumskonzentration entgegenwirkt.

Anders argumentiert der Berliner Philosoph *Stefan Gosepath* in »Befristetes Privateigentum« (269–300). Er schließt aus der freiheitsdienlichen Begründung des Privateigentums, dass gerade deshalb dieses Recht »auf die Lebenszeit des Eigentümers beschränkt sein sollte« (269) und das Erbrecht folglich nicht gilt. Ausgangspunkt seiner Argumentation ist, dass das Eigentumsrecht kein natürliches, sondern ein positives, gesetztes Recht ist, das daher der Begründung und Rechtfertigung bedarf. Es gelte deshalb als »intellektuelle Faustregel: Erst kommt die distributive Gerechtigkeitstheorie, dann die Eigentumstheorie« (274). Daher sei der »ideale Ausgangspunkt für die Rechtfertigung, dass die Güter zunächst einmal allen zustehen« (275), so dass die privaten Verfügungen der gerechtigkeitstheoretischen Begründung bedürfen. Staatliche Steuern etwa stellen nach dieser Regel keine Eingriffe in ein vorgegebenes Eigentum dar, sondern gehören zu dem Bedingungsgefüge, »das Eigentumsrecht erst kreiert« (276). Erst das Einkommen nach Abzug der Steuern sei daher »legitimes Eigentum« (276). Grundsätzlich, so Gosepath, bewege sich das Eigentum also schon immer in Grenzen: Es ist nicht Selbstzweck, sondern dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit, und es muss zudem kompatibel mit den Freiheitsrechten aller anderen sein. Nur in diesem Rahmen ist es legitimierbares und legitimes Eigentum.

Was aber bedeutet dies für die Übertragung von Eigentum nach dem Tode? Nach dem Ausgeführten gelten die Eigentumsrechte je nur als begrenzte, denn es ist die Gesellschaft, die »für alle Arten von Gütern, an denen es Privateigentum geben soll, entscheiden (muss), wie umfangreich das Bündel an Rechten in diesen Fällen sein soll« (292). Das aber gilt auch für das Erbrecht. Denn wenn das Eigentum gerechtfertigt ist als notwendige Bedingung, um »das eigene Leben ohne ungerechtfertigte Behinderungen und willkürliche Beherrschung zu leben« (297), dann hat man, wenn man stirbt oder tot ist, diese Freiheit nicht mehr. »Nach dem Tod hört der Mensch auf zu existieren« (297) und daher könne der Wille des Eigentümers nicht über dessen Tod hinaus Wirksamkeit entfalten. »Zwingende Konsequenz dieses Gedankens ist es, dass die Toten kein Recht auf Privateigentum (mehr) haben« (297). Damit ist ausgeschlossen, dass das Eigentumsrecht den Tod der betreffenden Person überdauert. Das Vermögen wird vielmehr (wieder),

so Gosepath, kollektives Eigentum, als dessen Verwalter der Staat agiert, der es nach Grundsätzen der Gerechtigkeit der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Setzt man also voraus, dass erstens die Gerechtigkeit dem Recht auf Eigentum vorausgeht, und dass zweitens das Privateigentum dadurch begründet wird, dass es das eigene freie Leben ermöglicht, dann, so scheint mir in der Tat, muss dieses Recht mit dem Tod des privaten Eigentümers notwendigerweise erlöschen.

⇒ Der »Doppelcharakter« des Wohnraums als Ware

Der dritte Teil des Bandes ist nicht mehr dem Eigentum überhaupt und dessen Grenzen gewidmet, sondern speziell dem ›Wohneigentum‹ (303–464). Wohnen, so lässt sich mit *Barbara Schöning* sagen, ist ein »Grundbedürfnis für alle Menschen« und der Wohnraum dementsprechend ein notwendiges Gut; andererseits aber ist der Wohnraum eine Ware und als »Wirtschaftsgut privater Eigentümer in den kapitalistischen Verwertungsprozess einbezogen« (303). Der Wohnraum besitzt also den Doppelcharakter einer Ware: Für den Eigentümer stellt er einen zu verwertenden Wert dar, für den Besitzer oder Mieter aber hat er einen Gebrauchswert. Während der Mieter langfristig an einem angemessenen und bezahlbaren Wohnraum interessiert ist, ist der Privateigentümer eher kurzfristig an einer angemessenen Rendite interessiert. Und während die einen wohnen müssen, bieten die anderen den Wohnraum feil und können die Preise weitgehend selbst gestalten. Angesichts dessen hatte schon Friedrich Engels in ›Zur Wohnungsfrage‹ (MEW, Bd. 18, 209–287) argumentiert, dass es unmöglich sei, das Wohnen als Grundbedürfnis zu gewährleisten, solange der Wohnraum der Verwertung dient.

Die fünf Beiträge zum Wohneigentum bewegen sich in diesem Spannungsfeld und fragen nach alternativen Eigentumsformen, in denen das Grundbedürfnis des Wohnens auf angemessene und bezahlbare Weise gewährleistet werden kann. Dem scheint jedoch zu widersprechen, dass es die Weimarer Stadtplanerin *Barbara Schöning* in ihrem Beitrag – aus einer »radikal reformistischen« Perspektive (304) – unternimmt, den Wohnraum dennoch als eine Ware zu betrachten, die innerhalb der bürgerlichen Eigentumsordnung be- und gehandelt werden kann. Dies verdeutlicht schon der programmatische Titel ihres Aufsatzes: ›Wohnraum *ist* eine Ware – und eine unverzichtbare Infrastruktur. Für einen neuen Umgang mit der Macht des Faktischen in Wohnungsfragen‹ (303–331, Herv. i.O.). Sie unterscheidet zunächst mehrere Dimensionen: die Miete fürs Wohnen, den (sozialen) Raum, in

dem sich der Wohnraum befindet, sowie die ökologische Dimension hinsichtlich des Flächen- und Ressourcenverbrauchs. Ihr Vorschlag nun ist, den Wohnraum nicht weiter als eine beliebige Ware, sondern als Teil der gesellschaftlichen Infrastruktur zu verstehen. Bei der Infrastruktur jedoch sind dem privaten Verwertungsinteresse enge Grenzen gesetzt. So wird bei der Ver- und Entsorgung von Wasser, der Versorgung mit Energie oder Gesundheit »nicht in erster Linie ein legitimes Verwertungsinteresse privater Eigentümer:innen oder Dienstleiter:innen in Anschlag gebracht, sondern die Notwendigkeit einer reibungslosen Versorgung« (320). In diesem Fall begründe das private Eigentum an Wohnraum nicht das Recht auf die Bewirtschaftung von Mehrwert; vielmehr sei »seine Verwertung stets im Verhältnis zur Funktion des Wohnraums innerhalb des Gesamtsystems der Wohnungsversorgung zu sehen« (328). Entscheidend dabei sei, dass der Handel mit Wohnraum nicht mehr den Marktgesetzen unterliegt, sondern dass er sich »auf dem Hintergrund von Austauschgerechtigkeit sowie Funktionalität der Wohnungsversorgung in sozialer, räumlicher und ökologischer Hinsicht« vollzieht (318). Dies schließe die »existentielle Grundversorgung« mit Wohnraum, die Ausweitung der öffentlichen und genossenschaftlichen Bestände sowie die Sozialisierung finanzmarktorientierter Wohnungsunternehmen und die demokratische Steuerung der Mietpreise, des Wohnungsbaus im Rahmen der Stadtentwicklung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes mit ein.

Ähnlich, aber grundsätzlicher argumentiert die Gießener Politologin *Regina Kreide* in ihrem Beitrag »Kollektives Eigentum und die alte, neue Wohnungsfrage« (332–362). Auch sie geht von dem »Missverhältnis« zwischen dem Wohnen als Grundbedürfnis und dem Wohnraum als Handelsware aus, das sich zum einen in der Gleichzeitigkeit von äußerst prekärem und höchst elitärem Wohnen und zum anderen in der Intransparenz und Verschleierung der Eigentumsverhältnisse durch die Spekulation mit Wohnraum zeige. Demgegenüber möchte Kreide aufweisen, dass der Wohnraum der Sache nach kein exklusiver und privater Raum ist, sondern dass er ein gesellschaftlich geschaffenes Infrastrukturgut ist, das darauf basiert, gesellschaftliche Kooperation zu ermöglichen, und das durch ein kollektives Eigentumsrecht organisiert und geschützt wird. Entscheidend dabei ist ihr Gedanke, dass das Wohnen offenbar eine doppelte Form hat: Sie »bestimmt nicht nur das »Innenleben« einer Behausung, sondern auch das »Außen« und die Möglichkeiten von Interaktion, Vernetzung und Solidarität« (352). Dementsprechend ist für Kreide die angemessene Eigentumsform denn auch nicht das – wie auch immer begrenzte – private Eigentum, sondern das kollektive Eigentum, das im Recht der Mitglieder besteht,

gleichberechtigt mitreden zu können, gleiche Chancen auf frei gewählte Lebensformen zu besitzen, sowie die Regeln der kollektiven Eigentums-gesellschaft mitbestimmen zu können. »Kollektives Eigentum«, so ihr Fazit, schafft im Gegensatz zum Privateigentum »Wohnsicherheit, Selbstwirksamkeit, Wohnflexibilität durch demokratische Selbstbestimmung in und zwischen den verschiedenen Wohnprojekten und ihrer Umgebung« (362).

⇒ Wem gehört wie die Stadt?

Der folgende Beitrag der Berliner Philosophin *Rahel Jaeggi* schließt unter der Überschrift »Vergesellschaftung des Gesellschaftlichen. Zur Wohnungsfrage« (363–394) an den von Kreide darin an, im Wohnen, »selbst wenn es im Privaten stattfindet, keine Privatangelegenheit, sondern eine öffentliche Angelegenheit« zu sehen (370). Wer wo wohnt, das bestimmt den Charakter und die soziale Mischung ganzer Viertel und Stadtteile. Wenn es daher ein Recht auf Wohnen gibt, so hänge dies eng mit dem »Recht auf Stadt« zusammen (371). Und dieser Zusammenhang führe hinsichtlich des Eigentums zu der Frage: »Wem gehört die Stadt?« (371) Zunächst weist Jaeggi auf den Umstand hin, dass der durch die Wohnenden geprägte Charakter einer Stadt mehr oder weniger gnadenlos durch die Privateigentümer ausgebeutet bzw. die Stadt in diesem Sinne zur »Beute« wird (371). Die soziale »Inwertsetzung« werde in ökonomische (Mehr)Wertschöpfung umgesetzt, die nun ihrerseits die Zerstörung ebenjener sozialen Inwertsetzung bewirkt. »Urbanisierung«, so zitiert sie David Harvey, »ist die ständige Produktion urbaner Gemeingüter [...] sowie deren ständige Aneignung und Zerstörung durch private Interessen« (374f.). Das »Recht auf Stadt« bestehe in diesem Sinne nicht in einem noch so gerechten privaten Anteil an der Stadt, sondern im »Recht auf die Anteilnahme an der kollektiven Gestaltung der Stadt als einer Sphäre des Sozialen und damit als dem Ort, an dem »Gesellschaft« sich materialisiert« (376). Entscheidend sei deshalb nicht, *wem* die Stadt gehört, sondern *wie* sie jemandem gehört, nämlich als »Infrastruktur des gemeinsamen Lebens« (377).

Diese zentrale Frage nach dem »Wie« des Gehörens erläutert Jaeggi anhand der Eigentumstheorie Hegels. Hegel beginnt seine Rechtsphilosophie bekanntlich mit der Anstoß erregenden Definition des Eigentums als »äußerer Sphäre der Freiheit der Person« (vgl. 378). Diese Freiheit bestehe zum einen darin, mit der Sache tun und lassen zu können, was ich will (sie wäre sonst nicht die äußere Sphäre meiner

Freiheit); zum anderen aber darin, alle anderen vom Zugang zur Sache auszuschließen (es wäre sonst nicht die äußere Sphäre *meiner* Freiheit). Eigentum, so fasst Jaeggi diese Definition zusammen, »ist gleichzeitig sozial und asozial: Es ist die sozial legitimierte Erlaubnis, sich asozial zu verhalten« (379). Die Pointe in Jaeggis Darstellung liegt nun darin, dass diese Definition des Privateigentums für Hegel abstrakt und »in sich selbst defizitär« ist (381). »Schritt für Schritt« zeige Hegel nämlich im Weiteren auf, dass die abstrakte Willkürfreiheit und Selbständigkeit der Person »erst ermöglicht werden durch den Kontext dichter »sittlicher« Verhältnisse« (382), die einerseits die Willkürfreiheit des Privateigentums begrenzen, andererseits aber die wirkliche und konkrete Freiheit erst ermöglichen. Anhand der Familie als kleinster sozialer Einheit zeige Hegel, dass sich das zunächst willkürlich und eigensüchtig Private des Eigentums im Familienverband umwandelt »in die Sorge und den Erwerb für ein *Gemeinsames*, in ein *Sittliches*« (385; Herv. i.O.). Hier tritt an die Stelle des individuellen Privat- das kollektive Familieneigentum.

Die höhere Stufe aber ist nach Hegel die »bürgerliche Gesellschaft«, für die er nun nicht mehr den Begriff des (Privat)Eigentums, sondern den des Vermögens verwendet. Die Gesellschaft, so resümiert Jaeggi zusammenfassend, ist reich, nicht wenn sie über viele Dinge oder Güter verfügt, sondern wenn sie über ein großes »allgemeines Vermögen« verfügt (386), das sich im arbeitsteiligen Kooperationszusammenhang darstellt, an dem der Einzelne durch seine besonderen Fähigkeiten teilnimmt, um sich dadurch seine Subsistenz zu sichern. Wenn nun aber die Individuen durch ihre Arbeit am gesellschaftlichen Zusammenhang teilnehmen, dann habe dies Konsequenzen für den Eigentumsbegriff. Die abstrakte Vorstellung vom Eigentum als einem Anteil an der Welt »als einem Stück Kuchen« (388) verflüchtigt sich. An die Stelle solch (neurotischer?) Kontrolle trete die Idee einer konkreten Freiheit als der »stabilen Einbindung in den gesellschaftlichen Kooperationszusammenhang und [...] der Anteilhabe an einer gesicherten öffentlichen Infrastruktur« (389). Auf die Frage nach dem »Wie« des Eigentums wäre die Antwort demnach: »nicht die Anteilhabe am Privateigentum«, so die liberale Idee, »macht die Person zur Person, sondern die Anteilhabe an und die Betätigung im Allgemeinen des gesellschaftlichen Zusammenhangs« (389). Dies ließe sich als »Sozialeigentum« bezeichnen, die Vergesellschaftung des bereits Gesellschaftlichen.

Für die Wohnungsfrage bedeutet dieser dargelegte Zusammenhang, dass deren Lösung nicht darin bestehen kann, »die bisher Eigentumslosen zu Eigentümer:innen zu machen. Vielmehr muss das Eigentum

selbst in gesellschaftliches Eigentum transformiert werden.« (393)
Dies, so endet Jaeggi, sei »das ›aufgelöste Rätsel« (Marx) des Eigentums« (393; Herv. i.O.).

⇒ Das urbane Wohnen als »Umverteilungsmaschine«

Der Berliner Soziologe *Andrej Holm* zeigt im anschließenden Beitrag »Politische Ökonomie des Wohnens. Zur Bedeutung von Eigentumsverhältnissen im Wohnungswesen« (395–431), wie das Wohnen im Rahmen der kapitalistischen Ökonomie zu einer gigantischen Umverteilungsmaschine geworden ist: Da die Investitionen in den Wohnraum immer nach der (möglichst hohen) Verzinsung des Eigenkapitals streben, wird die Versorgung von all den Haushalten, die über wenig Einkommen verfügen, notwendig verhindert. Denn im Mietpreis bestehe ein prinzipielles Spannungsverhältnis, weil er den Privateigentümern die Verzinsung ihres angelegten Kapitals realisiert, für viele Mieter jedoch unbezahlbar ist. Dieses Spannungsverhältnis spiegele jedoch nicht nur die soziale Ungleichheit wider, sondern sei »auch deren Quelle« (409). So zirkulieren jährlich ca. 100 Mrd. Euro als Mietzahlungen bzw. -einnahmen. 40 % der Einnahmen decken die Bewirtschaftung des Wohnraums ab, der Rest, knapp 60 Mrd. Euro, wird von den Privateigentümern »zum Vermögensaufbau oder als Gewinn verbucht« (410). »Die zirkuläre Logik von Mietzahlungen und Mieterträgen«, so Holm, »schafft einen Umverteilungsmodus, der einen dauerhaften Vermögenstransfer von Mieter:innen zu Vermieter:innen auf der Basis von Immobilieneigentum bewirkt« (410).

Gerechtfertigt werde diese Umverteilungsmaschine durch die Ideologie des Privateigentums bzw. durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums, so dass alle sozialpolitischen und bürokratischen Maßnahmen letztlich dazu dienen, nicht nur das private Eigentum zu sichern, sondern auch dessen Verwertung zu ermöglichen. »Bau- und Planungsrecht [stellen] nicht per se einen restriktiven Eingriff in das Verwertungsrecht der Eigentümer:innen dar. Es zielt vielmehr darauf, dieses sinnvoll zu ermöglichen.« (417)

Da die Wohnungskrise, wie Holm zeigen will, wesentlich nicht auf politischen (Fehl-)Entscheidungen beruht, sondern aus den Eigentumsverhältnissen hervorgeht, kann die Lösung der Wohnungsfrage für ihn nur jenseits der kapitalistischen Verwertungslogik bestehen. Er nennt dazu den »Dreischnitt aus Dekommodifizierung, Demokratisierung und Desalienation« (426). Dekommodifizierung bedeutet, dem Wohnraum seinen Verwertungscharakter zu nehmen, um ihn konsequent

hinsichtlich seines Gebrauchswertes, als Ort des Wohnens, zu beurteilen. Sie dient dabei zugleich als »Schlüssel« (426) für Prozesse der Demokratisierung und der Desalienation, d.h. der Aufhebung von Entfremdungen im Wohnbereich. Bei diesem Dreischritt lassen sich jedoch drei Varianten unterscheiden: der Genossenschaftsgedanke, die Idee der Gemeinnützigkeit sowie die öffentliche Bereitstellung von Wohnraum als sozialer Infrastruktur. Auch wenn diese drei alternativen Eigentumsformen keineswegs frei von Widersprüchen sind, wie Holm im Einzelnen zeigt, so reproduzieren sie jedoch nicht jene strukturellen Krisen und Konflikte, die aus dem Privateigentumscharakter und der Warenförmigkeit des Wohnraums hervorgehen. »Die Umkehrung des Warencharakters von Wohnraum«, so sein Fazit, »muss im Mittelpunkt jeder Antwort auf die Wohnungskrise stehen« (431).

Weniger den Wohnraum als den Grund und Boden stellt der Oldenburger Philosoph *Niklas Angebauer*, neben Wesche und Blumenfeld Mitherausgeber des Bandes, ins Zentrum seines Beitrags ›Bodenlos. Urbanes Eigentum und die große Umverteilung‹ (432–464). Er hebt zunächst hervor, dass sich das moderne Eigentumsrecht dadurch legitimiert, dass es den Einzelnen »die Erträge eigener Leistung zuspricht und so Kosten und Nutzen von Handlungen in einer Hand zusammenführt« (432). Diesem Grundsatz aber widerspreche das private Grundeigentum. »Denn dieses ermöglicht es, fremde Leistungen dauerhaft abzuschöpfen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen.« (432) Angebauers Pointe dabei ist, dass das Grundeigentum nicht nur zu tiefst ungleich verteilt ist, sondern dass es »aktiv dazu beiträgt, gesellschaftlichen Wohlstand ungleich *zu verteilen*« (433; Herv. i.O.). »Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung findet die ›große Umverteilung‹ nicht von oben nach unten, sondern in entgegengesetzter Richtung statt. Urbaner Wohnraum«, und darin schließt er an die vorigen Beiträge an, »ist einer der zentralen Mechanismen, die diese Umverteilung ermöglichen« (435).

Die Frage, warum der Boden, der doch die bleibende und unvermehr-bare Grundlage allen ökonomischen Handelns ist, überhaupt zum Privateigentum werden kann, erkläre sich dadurch, dass er letztlich wie jedes andere Gut behandelt wird: »nämlich als Sache, über die Eigentümer:innen umfassend verfügen dürfen. Diese Codierung als Sacheigentum unterschlägt vor allem drei Gütereigenschaften des Bodens« (441): seine Unvermehrbarkeit, seine Unentbehrlichkeit als Basis aller menschlichen Tätigkeiten sowie seine Lokalität und Immobilität. Das Spezifische des Bodens als einer Ware ist nun, so Angebauer, dass sein Wert gänzlich ohne das Zutun des Privateigentümers wächst.

Erhöht sich die Nachfrage an Boden, so steigt allein aufgrund seiner Unvermehrbarkeit sein Wert. Der Grundeigentümer, zitiert Angebauer Marx, hat nicht mehr zu tun, als »den ohne sein Zutun wachsenden Anteil am Mehrprodukt und Mehrwert abzufangen« (447; MEW, Bd. 25, 651). Hinzu komme, dass der Wert des Bodens auch durch seine Lokalität und Lage bestimmt wird. Daher werde im Rahmen dieser Eigentumsordnung die Wertvermehrung, die durch die gesetzgeberischen, planerischen und infrastrukturellen Aktivitäten der öffentlichen Hand geschieht, schlicht in die Hände der Grundeigentümer gespült. Das Grundeigentum stelle so eine »große Umverteilungsmaschine« von unten nach oben dar (433). Wenn es nun so ist, dass der Boden seiner Natur nach keine Ware ist, als Ware jedoch seine Eigentümer:innen ermächtigt, »Grundrenten abzuschöpfen und die Erzeugungskosten [...] anderen aufzubürden« (457), dann sei es die naheliegende Forderung, »den Boden zu einem Gemeingut zu machen, das nicht nur einigen, sondern allen einen ›effektiven Zugang zu den sozialen Bedingungen ihrer Freiheit« (Anderson) bietet. Diese Forderung spricht nur aus, was in der Idee des Eigentums selbst angelegt ist« (457).

Angebauer diskutiert nun drei Modelle, wie dieser Zugang verwirklicht werden kann. Am weitesten gehe die sozialistische, schon von Marx und Engels vertretene Forderung nach Enteignung des Grundeigentums und seiner Überführung in eine kollektive Bewirtschaftung. Bodenreformerische Ansätze bleiben da zurückhaltender. Es sei, so ihr Argument, weder nötig noch zielführend, den Boden in Gänze zu verstaatlichen oder zu nationalisieren. Denn der Missbrauch entstamme dem Recht der Veräußerung und Verwertung, nicht aber dem Recht auf Nutzung des Bodens. Das eine, das bodenpolitische Modell, der sogenannte ›Bernoulli-Plan‹, sieht deshalb vor, den Boden in öffentliches Eigentum zu überführen, die Nutzungsrechte jedoch an private Akteure und Akteurinnen zu übergeben. Das andere, das steuerrechtliche Modell, sieht vor, den Boden formal in privatem Eigentum zu belassen, aber die Bodenrenten durch Besteuerung an die Gesellschaft zu überführen. Dieses letztere Modell erscheint Angebauer unter den gegebenen Umständen als das realistischere: In ihm stehen dem Eigentümer die Erträge zu, die aus seiner Bearbeitung des Bodens entstehen; der Allgemeinheit hingegen die natürlichen sowie gesellschaftlich erzeugten Bodenwerte. Eine solche Bodenreform entspreche zudem der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den unvermehrten und unentbehrlichen Boden nicht »dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen« zu überlassen und »die Interessen der Allgemeinheit [...] in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern« (vgl. 464). Auf

diesem steuerrechtlichen Wege, so Angebauer, ließen sich langfristig auch weitere Bestandteile des Grundeigentums aus der privaten Verfügung lösen, um schließlich den, vor allem städtischen, Wohnraum zu dem zu machen, »was er immer schon sein sollte: ein öffentliches Gut« (464).

⇒ Muss auch die Natur zum Eigentümer werden?

Seit Beginn war das Privateigentum umkämpft, weil es in individueller Hinsicht Freiheit ermöglicht, in sozialer Hinsicht jedoch allen anderen den Zugang versperrt. Im Zentrum der Debatten stand daher die Rechtmäßigkeit dieser Institution. Außerhalb dieses Diskurses war es, wie der Münchner Jurist *Jens Kersten* feststellt, die gemeinsame und verbindende »westliche Idee, nach der sich der Mensch die Natur unterwerfen kann, darf, soll und muss« (467). Mit der »Mensch-Natur-Krise« sei nun aber über die individuelle und soziale hinaus auch die natürliche Dimension bzw. neben die »Sozialpflichtigkeit« auch die »Ökologiepflichtigkeit« des Eigentums getreten. Diese neuen Fragen nach der ökologischen Dimension des Eigentums werden im vierten Teil des Buches unter dem Stichwort »Ökologie und Eigentum« verhandelt (467–597).

In seinem Beitrag »Die Ökologisierung des Eigentums« (467–488) gibt Kersten einen Überblick darüber, wie der Gesetzgeber die Ökologiepflichtigkeit ins Eigentumsrecht implantiert bzw. implantieren kann. Grundlage dafür ist der 1994 ins Grundgesetz aufgenommene Artikel 20a, der dem staatlichen Handeln das Ziel setzt, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Daher könne der Gesetzgeber gewisse Dinge, wie etwa das Wasser, »von vornherein der eigentumsrechtlichen Verfügungsbefugnis [...] entziehen« (472). Er kann die Eigentumsgarantie, so Kersten, auch an den »artgerechten Umgang« mit Tieren oder sie, bei Immobilien, Kraft- oder Flugzeugen, an die »Verpflichtung zum ökologischen Gebrauch« binden (472). Hier müsse der Grundsatz gelten: »Je katastrophaler sich die ökologische Entwicklung zuspitzt, desto restriktiver sind die ökologischen Schranken des Eigentums zu ziehen.« (473) Anhand dieser Möglichkeiten oder Notwendigkeiten der ökologischen Ausgestaltung des Eigentumsrechts zeigt Kersten jedoch auch »die negative Kehrseite des demokratischen Eigentumskonzepts des Grundgesetzes« (475). Denn wenn der parlamentarische Mehrheitswille fehlt, bleibt sie aus. Dieser Wille aber fehle, weil eine solche Ausgestaltung das »individuelle und gesellschaftliche Leben der

Bürgerinnen und Bürger« (474) grundlegend verändern würde. Da nun aber die langfristigen ökologischen Herausforderungen mit der kurzfristigen parlamentarischen Perspektive der Wiederwahl konfligieren, bleibe jene notwendige Ausgestaltung der Eigentumsfrage aus. Letztlich bestünden die parlamentarischen »Argumentationsstrategien« darin, die ökologischen Herausforderungen in »politisch und verfassungsrechtlich irrelevante Krisenphänomene« umzuwandeln (475).

Angesichts dieser Tatenlosigkeit des Gesetzgebers habe sich das Bundesverfassungsgericht, so Kersten, zu einem »revolutionären Schritt entschieden«, indem es das (neue) »Recht auf intertemporale Freiheitssicherung« begründet hat (476), das den Staat zur gerechten Verteilung der Freiheitschancen über die Generationen hinweg verpflichtet. Dieses Recht aber schließe die Verpflichtung sowohl auf einen nachhaltigen Ge- und Verbrauch der natürlichen Ressourcen als auch auf deren sozial gerechte Verteilung ein. Daraus folgt für Kersten der Vorschlag einer Neufassung des Eigentumsartikels im Grundgesetz: »Das Eigentum und sein Gebrauch sind insbesondere dem sozialen und ökologischen Wohle der Allgemeinheit verpflichtet.« (477f.)

Diese Verpflichtungen allein genügen jedoch nicht. Denn die sozio-ökologische Transformation könne nur gelingen, wenn »die Natur nicht nur schlichtes Objekt, sondern auch Subjekt der Eigentumsordnung sein kann« (478). Neben die natürliche Person als Rechtsträger des Eigentums und die Allgemeinheit, der gegenüber der Eigentümer verpflichtet ist, müsse die Natur als drittes Rechtssubjekt hinzutreten. Und diese Rechtssubjektivität lasse sich auf zwei Weisen begründen: einmal durch die Anerkennung von Ökosystemen als Rechtssubjekten, das andere Mal durch das Konzept der ökologischen Person. Im ersten, von Mitherausgeber Tilo Wesche vertretenen Modell wird die Eigentumsfähigkeit der Natur durch ihre Leistungen, konkret: durch ihre »Ökosystemdienstleistungen« begründet (480). So wie das Recht des Individuums auf Eigentum auf seine gesellschaftliche Leistung gegründet sei, so werde das Recht der Natur auf Eigentümerschaft durch die spezifischen Leistungen begründet, die ein Ökosystem für die Gesellschaft als Nutzen erbringt. Aus dieser Anerkennung der Natur als Eigentümerin folge insbesondere zum einen, dass zur Nachhaltigkeit verpflichtet ist, wer Nutzen aus der Natur zieht, zum anderen aber auch, dass Mensch und Natur eine Rechtsgemeinschaft bilden, die durch die Achtung vor und die Sorge um die Natur bestimmt ist. Wo daher bestehende Eigentumsrechte sich der Nachhaltigkeit entziehen, verlieren sie dieser Konzeption zufolge ihre staatliche Gewährleistung. Das Konzept der ökologischen Person hingegen argumentiert in erster Linie

juristisch. Da das Eigentumsrecht nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen, vor allem Wirtschaftsunternehmen als GmbH oder AG, als Träger von Eigentumsrechten kennt, lasse sich, was in Hinblick »auf totes Kapital« gilt, auch auf die »lebendige Natur« übertragen (481). Zwar fehle einer solchen ökologischen Person das Menschsein als »personales Substrat«, aber hinsichtlich der Schutzfunktion, die dem Recht innewohnt, seien die Gefährdungslagen von Mensch und Natur durchaus vergleichbar.

Wird die Natur als eine solche ökologische juristische Person anerkannt, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, deren unterschiedliche Ausformungen in einem »Ökologischen Gesetzbuch« (483) rechtlich auszugestalten. So wäre es Kersten zufolge durchaus möglich, dass ökologische Personen Immobilien als Eigentümer erwerben, »um sie ganz dem Schutz der Biodiversität zu widmen« (485). Während also das erste Modell der Rechtssubjektivität auf den »Eigenwert der Natur« fokussiert, reflektiert das zweite Modell eher auf das »Abhängigkeitsverhältnis der Menschen von der Natur« (488), so dass in jeder Entscheidung die Gefährdungslagen und Fragilitäten berücksichtigt werden müssen.

⇒ Das Eigentumsrecht im Anthropozän

Was bei Kersten implizit vorhanden ist, führt der Hamburger Soziologe *Philipp Degens* in seinem Beitrag »Eigentum im Anthropozän. Zu Neuverhandlungen von Freiheit und Verpflichtung« (489–512) weiter aus, dass nämlich die Fragen der ökologischen und sozialen Transformation nicht ohne die politisch-rechtliche Auseinandersetzung um das Eigentum gelöst werden können. Degens geht davon aus, dass der Vorgang der Begrenzung des Privateigentums »als Grundbaustein einer »reflexiven Moderne« erkennbar« werde (490). Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und damit dessen Beschränkung zugunsten der Nichteigentümer sei daher heute zentraler Bestandteil der geltenden Eigentumsordnungen geworden. Im Anthropozän jedoch verschiebe sich, als Reaktion auf die ökologischen Krisen, erneut das Gefüge »von Freiheit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums« (490). Der atomistische Eigentumsbegriff, der ausschließlich die Willkürfreiheit des Eigentümers anerkennt, übersehe, dass das Eigentum als eine Institution zu verstehen sei, die den Einzelnen Verfügungschancen über Ressourcen und Güter zuweist. Diese Zuweisung aber »umfasst die Gewährung von Freiheitsrechten ebenso wie deren inhaltliche Begrenzung« (492). Die Eigentumsordnung der »reflexiven Moderne« sei demnach nicht atomistisch,

sondern relational; sie bilde ein »Netz sozialer Beziehungen« (492), das Verfügungsrechte wie Verpflichtungen beinhaltet, und bearbeite gleichsam die Widersprüche, die die Moderne selbst produziert.

Ein wesentliches Element dieser »Bearbeitung« im Anthropozän ist für Degens das schon genannte Prinzip der »intertemporalen Freiheitssicherung«, das zum einen die Freiheitsrechte der gegenwärtigen Generation durch die Freiheitsrechte der künftigen Generationen begrenzt, zum anderen jedoch verlangt, beide Freiheitsrechte ständig gegeneinander abzuwägen.

Darüber hinaus gebe es seit längerem Vorschläge, »fundamentale Umstellungen weg von einem solchen anthropozentrischen Recht hin zu einem ökozentrischen Recht vorzunehmen« (504). Ein solches darauf gegründetes Recht der Natur hätte in praktischer Hinsicht die Konsequenz einer Umkehr der Rechtfertigungslast: Es müsse nicht »der Schutz eines Ökosystems [...] nachgewiesen werden, sondern jeder Eingriff bedarf der Rechtfertigung« (506). Haben Wälder, Parks, Flüsse, Ökosysteme oder Tiere erst einmal den Status einer Rechtsperson, dann treten neben die Ansprüche von Eigentümern auf ihren freien Gebrauch die Ansprüche der Natur auf ihren Selbsterhalt. Hier seien es oft indigene Gruppen, die als Rechtsvertreter der Natur auftreten, da sie mit ihr in einer besonderen Verbundenheit leben. Kann die Natur im Sinne ihres Selbsterhalts erst einmal selbst eine wirksame Stimme erheben, so die dahinterliegende Idee, lasse dies auf deren nachhaltige Nutzung durch die Menschen hoffen (vgl. 509). Eine solche Art der Ökologiepflichtigkeit, so schließt der Autor, sei nicht nur denk- und machbar; »sie scheint notwendig, um die mannigfaltigen ökologischen Krisen überhaupt beherrschbar zu machen« (512).

Einen anderen Weg schlägt die Sheffielder politische Philosophin *Megan Blomfield* in ihrem Beitrag »Eigentum an Naturgütern und der Klimawandel« ein (513–540). Sie behandelt die Eigentumsfrage nicht juristisch, sondern grundlegend philosophisch. Ihr Ausgangspunkt ist ein neuer Gesellschaftsvertrag, der nun auch die Umwelt bzw. das Klima oder die Atmosphäre konstitutiv einbezieht. Sie folgt bei dieser Vertragschließungsidee dem Modell von John Rawls' Urzustand, in dem die Vertragschließenden nicht wissen, welchen Status sie gesellschaftlich einnehmen werden. In diesem Urzustand, so Blomfield, sei davon auszugehen, »dass die Naturgüter der Erde ursprünglich Gemeinbesitz sind« (527), so dass deren exklusive Nutzung durch die Individuen gerechtfertigt werden muss.

Der erste Grundsatz, auf den man sich hinsichtlich des Klimas vertraglich wird einigen können, sei nun nicht, so Blomfield, dass jede/r unabhängig von seiner Person den gleichen Anteil an der Nutzung der Umwelt haben soll, sondern dass sich der Anteil daran bemisst, dass dadurch jede/r ihre/seine Grundbedürfnisse befriedigen kann. Auch wenn man darüber streiten mag, was solche Grundbedürfnisse im Einzelnen sind, werde man sich doch darauf einigen können, dass wir alle gewisse Bedürfnisse haben, ohne deren Realisierung ein humanes Leben nicht möglich wäre. Klimagerechtigkeit bedeutet für Blomfield daher, dass jeder das Recht auf Eigentum als Zugang und Nutzung der Naturgüter haben muss, die sich an den Grundbedürfnissen bemessen. Der zweite Grundsatz, auf den man sich wird einigen können, ist für Blomfield, dass man »jedem politischen Gemeinwesen Rechte an denjenigen Naturressourcen einräumen muss, die es benötigt, um sein legitimes Recht auf kollektive Selbstbestimmung auszuüben« (533). Dabei versteht sie unter einem »politischen Gemeinwesen« nicht nur Staaten, sondern auch indigene Gemeinschaften, Nomadenvölker, selbstorganisierte Communities etc. Aus diesem Hoheitsrecht folgt einerseits die Anerkennung ganz unterschiedlicher Zugangs- und Nutzungsweisen dieser Gemeinwesen, andererseits eine Art der Nutzung der Ressourcen des Bodens, des Meeres, der Atmosphäre oder eines Flusses, die andere Gemeinwesen weder dominiert noch schädigt (vgl. 534). Der dritte Grundsatz schließlich wird ein Nachhaltigkeitsgebot sein, »damit auch die Spätgeborenen ihre Grundbedürfnisse stillen und sich kollektiv selbst bestimmen können« (535).

An diesen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags sei nun der Ge- und Verbrauch der Ressourcen zu bemessen. Eine der Konsequenzen aus diesem Vertrag hinsichtlich des Klimas wird sein, so Blomfield, dass »die verbleibenden Öl- und Gasvorkommen der Welt idealerweise der privaten oder nationalen Eigentümerschaft entzogen und unter ein gerechtes System globaler Hoheitsrechte gestellt werden« müssen (538). Heute seien es die bisher »übergangenen Menschen, deren Ansprüche auf Naturgüter zuvörderst bei unseren Versuchen berücksichtigt und verteidigt werden müssen, die Systeme der Hoheits- und Eigentumsrechte bezogen auf Naturgüter im Sinne der Klimagerechtigkeit zu verändern« (540). In diesen Rechtssystemen sei daher die ökologische Dimension untrennbar mit der sozialen verbunden.

⇒ Öko-Sabotage: ein gangbarer Weg?

Sehe ich recht, halten die schwedischen Humanökologen *Andreas Malm* und *Wim Carton* in ihrem Beitrag ›Asset stranding. Die Stilllegung des fossilen Eigentums‹ (541–570) wenig vom Transformationsprozess der Gesetzgebung oder einem neuen Gesellschaftsvertrag. In beeindruckender Weise beschreiben sie zunächst, wie das klimaschädigende fossile Kapital, vor allem seine dauerhafte Existenz als fixes Kapital, sowohl die Erde, Städte und Meere mit ihren Pipelines als ›Arterien‹ als auch das industrielle und Finanzkapital unterwandert und durchdrungen hat. Sie nennen es das »fossile Kapital in seiner Totalität« (567). Was wäre, fragen sie, wenn diesem ständigen Kreislauf des fossilen Kapitals aus Gründen des Klimaschutzes politisch Einhalt geboten würde? Sie nennen dies »asset stranding«, eine Zerstörung des fossilen Kapitals, die von politischen Akteuren und Akteurinnen durchgesetzt würde. Das Ergebnis dieser Kapitalvernichtung werde, so die Autoren, »kein neues Gleichgewicht von Finanz- und Realwirtschaft sein, vielmehr werden beide gemeinsam zum Teufel gehen« (568). Einerseits, so das Fazit der Autoren, fordere der notwendige Stopp des Klimawandels »harte und weitreichende Schläge gegen die kapitalistische Produktionsweise, die in der Geschichte ihresgleichen suchen« (570); andererseits aber wären in ihrer Breite und Entschlossenheit wohl ähnlich beispiellos »die politischen Kräfte, die sich in solch einer Situation gegen die Revolution formieren würden« (570).

Solche politischen Akteurinnen und Akteure hat auch der amerikanische Politologe *William E. Scheuerman* in seinem Beitrag ›Ökosabotage – eine Form disruptiven eigentumsbezogenen Ungehorsams‹ (571–597) vor Augen. Deren Handlungen richten sich auf die Sabotage und Stilllegung von Teilen ebendieser umwelt- und klimaschädigenden fossilen Infrastruktur. Sie greifen in der bestehenden Eigentumsordnung dabei jedoch zugleich in fremdes Eigentum ein, das durch diese Handlungen beschädigt oder zerstört wird. Während also die einen durch solche Aktionen Mensch und Planet vor ihrer Vernichtung retten wollen, sehen die anderen darin kriminelle Eingriffe ins Eigentum. Das allgemeine Menschheitsinteresse stehe im Gegensatz zu den Interessen privater Eigentümer.

Scheuerman diskutiert nun unterschiedliche Urteilsweisen: Wenig überraschend sei, dass aus liberaler Perspektive solche Aktionen der Ökosabotage als »moralisch fragwürdige Form der politischen Erpressung« (574) beurteilt werden, während andere entgegenhalten, sie seien in der Regel Formen eines legitimen zivilen Ungehorsams, der

ein »öffentliches Zeichen« setzt (575), um die klimaschädliche Praxis zu ändern. Dies aber sei etwas anderes als Formen der Erpressung. Um dieses Pro und Contra diskutabel zu machen, schlägt Scheuerman mehrere Unterscheidungen vor: Intensität oder Ausmaß der Verletzung von Eigentumsrechten, die zeitliche Auswirkung des Eigentumsschadens sowie insbesondere, ob und inwiefern durch die Sabotageakte zugleich Gewalt gegen Menschen ausgeübt wird. Das Fazit, das er nach Analyse unterschiedlicher Aktionsgruppen zieht, ist, dass es zwar im Einzelfall schwierig sei, die Grenze zwischen der Gewalt gegen Sachen und der gegen Personen zu ziehen, dass jedoch die »überwiegende Mehrheit der Ökosaboteurinnen und -saboteure [...] in der einen oder anderen Weise den Grundsatz der Gewaltfreiheit gegenüber Personen« vertreten (384). Bemerkenswert sei zudem, dass die meisten »den Kapitalismus keineswegs abschaffen, sondern seinen ökologischen Fußabdruck verkleinern« wollen (586). Allerdings, so hebt er hervor, begünstige das Klandestine solcher Sabotageaktionen »eine paramilitärische Geisteshaltung« (586), die zudem verstärkt werde sowohl durch das destruktive Verhalten des »fossilen Kapitals« als auch durch eine repressive Politik gegen »Ökoterroristen«, die deren Wahrnehmung bestätigen, »sie befinden sich im Krieg mit einem Todfeind« (587). Darüber hinaus setzt er sich mit dem Gedanken auseinander, dass nur »eine kleine Elite erfolgreich Sabotageaktionen durchführen kann« (591), während Massenbewegungen in allzu träge politische Prozesse eingebunden seien. Scheuerman hält diesen Gedanken für »Science Fiction«, da doch eine »Schlüsselerkenntnis der sozialen Bewegungsforschung lautet, dass nur ausreichend personenstarke Protestbewegungen eine realistische Chance haben, einen langfristigen Wandel anzustoßen« (591). Dem wäre freilich entgegenzuhalten, dass es diese Bewegungen – zumindest gegenwärtig – nicht gibt.

Scheuerman artikuliert und diskutiert hier in der Tat die Antinomie zwischen einem Eigentumsrecht, das es dem »fossilen Kapital« gestattet, die Erderwärmung zu forcieren, und der Legitimität von Aktionen, die sich dem Stopp der Erderwärmung verpflichtet sehen. Was er allerdings als das vermittelnde Dritte vorschlägt, das diese Antinomie »bearbeiten« könnte, nämlich den parlamentarisch-demokratischen Prozess der Willensbildung, könnte sich angesichts des raschen Klimawandels mit guten Gründen ebenso als eine unrealistische Fiktion erweisen wie der von ihm kritisierte Vorschlag, es bedürfe einer entschlossenen »kleinen Elite« (591).

⇒ Wem sollen die Immaterialgüter gehören?

Der fünfte und letzte Teil des Bandes ist dem ›immateriellen Eigentum‹ gewidmet (601–697). Dessen Beiträge möchte ich nicht ausführlich besprechen. Auch wenn es zweifellos markante Unterschiede zwischen materiellen und immateriellen Gütern gibt, so verläuft, soweit ich es überblicke, sowohl der Prozess der Kommodifizierung der immateriellen Güter bzw. deren Unterordnung unter das Privateigentumsrecht als auch die Kritik daran nach demselben Muster und mit ähnlichen Argumenten wie im Fall der sogenannten ›materiellen Güter‹. Es ist eben ein mit der Digitalisierung neu entstandener Bereich der Daten und Informationen, der einerseits die reale Möglichkeit eröffnet hat, die anfänglich gemeinschaftlichen Güter in individuell verfügbare und kommerziell verwertbare Güter zu verwandeln, und andererseits die Forderung provoziert, diese private Verfügung entweder an eine gesetzgeberische Kontrolle zu binden oder die gemeinschaftlich produzierten Güter in gemeinschaftliches Eigentum zu verwandeln. Bei allem interessanten empirischen und rechtlichen Gehalt der immateriellen Güter folgen die insgesamt vier Beiträge weitgehend diesem Schema der Darstellung und Kritik.

⇒ Fazit

Stattdessen möchte ich abschließend drei Aspekte hervorheben, die mir in der Zusammenschau der Beiträge aufgefallen sind.

(1) Entweder vertreten die Autoren und Autorinnen die Position einer *Reform* des Privateigentumsrechts, die als Begrenzung oder Einhegung der freien Verfügungsmacht der Eigentümer durch die nationalstaatliche Gesetzgebung, insbesondere der deutschen, verstanden wird; oder sie vertreten die Position der Umwandlung oder *Transformation* des privaten in kollektives Eigentum. Diese Differenz der Positionen lässt sich meines Erachtens passend mit den zwei Eigentumsartikeln des Grundgesetzes korrelieren: Art. 14 GG enthält die Gewährleistung des privaten Eigentums, das zugleich an die Verpflichtung gebunden ist, in seinem Gebrauch dem Allgemeinwohl zu dienen. Auch wenn diese Verbindung des Privaten mit dem Öffentlichen unterschiedlich verstanden und gedeutet wird, so bewegen sich jene ›Reformer‹ in dem Spagat, einerseits das Privateigentum als legitim anzuerkennen, ihm andererseits aus gleichfalls legitimen Gründen Grenzen zu setzen. Art. 15 GG hingegen kennt diesen Spagat nicht. Er formuliert vielmehr die Möglichkeit einer anderen Eigentumsordnung, die des Gemein-

eigentums, die allerdings bislang weder in Teilen noch im Ganzen realisiert und konkretisiert worden ist. Dieser Möglichkeit scheinen die ›Transformatoren‹ anzuhängen. Eine alternative Eigentumsordnung wird von ihnen zwar aus emanzipatorischen oder ökologischen Gründen als wünschenswert bzw. als notwendig erachtet und begründet, aber sie bleibt doch eine weitgehend abstrakte Idee, die – abgesehen von aktuellen Konzepten im Bereich des Wohnens oder des Bodens – in den Beiträgen weder hinsichtlich der Güter noch hinsichtlich des rechtlichen Subjekts näher spezifiziert wird. Insofern entsprechen die theoretischen Beiträge des Bandes durchaus der realen Situation.

Bemerkenswert erscheint es mir zudem, dass es offenbar eher die Sache der Juristen und Juristinnen ist, jenen Spagat zwischen der Gewährleistung des Privateigentums und den gesetzgebenden Schranken und Grenzen rechtlich ausbuchstabieren, während es vor allem das Anliegen der Philosophen und Philosophinnen ist, den Gedanken einer alternativen Ordnung des gemeinschaftlichen Eigentums als angemessen zu begründen.

(2) Es fällt auf, dass im ›Umkämpften Eigentum‹ der Bereich der *Produktion* schlicht fehlt. Selbstverständlich ist niemand gezwungen, der Marx'schen These zu folgen, nach der die Sphäre der Produktion bzw. das Privateigentum an den Produktionsmitteln die Quelle sowohl der sozialen Ungleichheit als auch der Naturzerstörung ist. Unverständlich aber bleibt, warum dieser Zusammenhang von Eigentumsrecht und gesellschaftlicher Güterproduktion nicht zu einem eigenständigen Thema gemacht wurde, sondern nur ab und an erwähnt wird. Es scheint fast, als hätten die Autoren und Autorinnen einen großen Bogen darum geschlagen, weil Marx' Begrifflichkeit vom Kapital und der Lohnarbeit oder von den gesellschaftlichen Klassen heute vielen als veraltet oder anstößig erscheint. Meines Erachtens wird die Korrektur der »Eigentumsvergessenheit« auf diesem Gebiet jedoch erkaufte durch die Konzentration auf – Marx hätte gesagt – Phänomene der ›Oberfläche‹ wie dem Wohnen, der Natur oder den digitalen Medien, die zwar zweifellos als spektakulär und dringlich erscheinen, meines Erachtens aber nicht als Ursachen, sondern als Wirkungen einer Güterproduktion verstanden werden müssen, die sich im Rahmen spezifischer Eigentumsverhältnisse vollzieht.

Daher ist auch die Diskussion der Art eines Eigentums ausgeblieben, das sich nicht auf *äußere* Dinge oder Güter bezieht, sondern das in den *inneren* subjektiven Fähigkeiten und Fertigkeiten besteht, die auf dem Arbeitsmarkt gegen Geld veräußert und gehandelt werden. Dieser

kapitalistischen Alltagsrealität ist im Band nicht Rechnung getragen worden.

(3) Schließlich möchte ich anfügen, ohne es hier begründen zu können, dass mir der im Rahmen der Ökologiepflichtigkeit formulierte Gedanke, auch die Natur als ein eigenständiges Rechtssubjekt zu verstehen, als wenig durchdacht erscheint. Soll es die umfassende Klimakrise tatsächlich lösen können, wenn auch noch die Natur ökonomisiert und zu einem knallhart kalkulierenden Wareneigentümer oder Dienstleister umfunktioniert wird? Welches Verständnis von Natur liegt diesem Gedanken zugrunde?

Unabhängig von diesen weiterführenden Einwänden kommt dem Band das unbestreitbare Verdienst zu, die Sozialwissenschaften, angefangen bei der Ökonomie über die Soziologie bis hin zur Politischen Theorie und den Rechts- und Staatswissenschaften, mit ihrer »Eigentumsvergessenheit« zu konfrontieren und auf diese empfindliche Leerstelle im Diskurs hinzuweisen. Die von Tilo Wesche zu Beginn gemachte Unterscheidung zwischen einer trivialisierenden Rede vom »Sacheigentum« und der differenzierenden Rede vom »Gütereigentum« lässt in der Tat die Komplexität der Probleme deutlich werden, die sich darauf beziehen, was Eigentum eigentlich meint und ist, und welche Formen des Eigentums auf dem weiten Feld der »Güter« oder »äußeren Dinge« die jeweils rechtlich angemessenen wären. Dem Buch ist daher zu wünschen, dass es dazu beiträgt, die alte Eigentumsfrage nicht nur in den Wissenschaften, sondern auch in der Öffentlichkeit erneut und qualifizierter zu debattieren.

Alexander von Pechmann, *1950, Dr. phil., Professor für Philosophie, Institut für Theoretische Philosophie, Ludwig-Maximilians-Universität München (avpechmann@gmail.com).

Zitationsvorschlag:

Pechmann von, Alexander (2025): Rezension: Schluss mit der Eigentumsvergessenheit. Niklas Angebauer, Jacob Blumenfeld und Tilo Wesche setzen ein drängendes Thema neu auf die Agenda (Ethik und Gesellschaft 2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben). Download unter: [https://dx.doi.org/ 10.18156/ eug-2-2025-rez-1](https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2025-rez-1) (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben

Philipp Kriele-Orphal
 Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

Korinna Schönhärl und Caren Sureth-Sloane
 Steuern und Steuergerechtigkeit – Ein Gespräch

Sebastian Huhnholz
 Steuergerechtigkeitsperspektiven in Zeiten fiskalischer Transformation – Versuch einer kritischen Einordnung

Julia Jirmann und Franziska Vollmer
 Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Jonas Hagedorn
 Sozialstaatliche Demokratie und progressive Besteuerung. Eine sozialetische Perspektive.

Julian Degan
 Gerechtigkeit durch Bodenbesteuerung? Eine wirtschaftsethische Reflexion unterschiedlicher Grundsteuermodelle in Deutschland

Ulrich Klüh
 Vermögensbesteuerung als terrestrische Wirtschaftspolitik. Probleme, Widerstände und Ausgestaltungsoptionen

Anna Ott
 Wie gerecht ist die Kirchensteuer?